

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Alsbach-Hähnlein  
Herrn Hans Herrmann  
Bickenbacher Str. 6  
64665 Alsbach-Hähnlein



Alsbach-Hähnlein, den 28.04.2015

38. Sitzung der Gemeindevertretung am 05.04.2015

hier: **Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen stärken**

**Initiative Umweltschutz Hähnlein  
Alsbach Sandwiese**

c/o Doris Lochmann  
Fraktionsvorsitzende  
Weilerstraße 10  
64665 Alsbach- Hähnlein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der IUHAS bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.05.2015 zu nehmen:

### **Antrag**

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Ankündigung des „Aktionsprogrammes Klimaschutz 2020“ des Bundes, das die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit stärken soll, schnellstmöglich umgesetzt wird. Dafür ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend zu ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden dürfen, wo sie in ihrem Gemeinde- und Hoheitsgebiet welche Geschwindigkeit für richtig und angemessen halten.

Deswegen wird der GVO beauftragt, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass den Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehr Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen durch eine neue Bundesgesetzgebung ermöglicht wird.

## **Begründung:**

Die Belange der Kommunen stoßen immer wieder auf Probleme, wenn sie eine Tempo-30-Zone oder eine streckenbezogene Temporeduzierung ausweisen wollen. Einzelfallbegründungen und etliche Einschränkungen erschweren eine sinnvolle Planung. Die Erfahrungen, die die Gemeinde Alsbach-Hähnlein in diesem Zusammenhang mit der Gernsheimer Straße gemacht hat, bestätigen den Sachverhalt eindrucksvoll.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone grundsätzlich ausgeschlossen, sobald eine Vorfahrtsstraße, Ampeln oder Radwege vorhanden sind. Eine streckenbezogene Temporeduzierung an einzelnen Straßenabschnitten ist nur möglich, wenn eine besondere Gefährdung für die Sicherheit von VerkehrsteilnehmerInnen festgestellt wird oder wenn die Lärmbeeinträchtigung verkehrsbedingt über dem ortsüblichen Niveau liegt.

Diese Voraussetzungen schaffen immer wieder Rechtsunsicherheit und schränken die Kommunen unnötig in ihrem Entscheidungsspielraum ein, denn vor Ort kann am besten darüber entschieden werden, in welchen Gebieten oder an welchen Strecken Tempo-30 Sinn ergibt.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und in ihrem Kabinettsbeschluss zum „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ vom 03. 12. 2014 angekündigt, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Entscheidungskompetenz der Kommunen hinsichtlich der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gestärkt werden soll (Kapitel 4.6.2., Seite 40). Dementsprechend sollten die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen und von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen vereinfacht werden. Eine Umsetzung dieses Beschlusses ist jedoch bislang noch nicht erfolgt.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

**Für die IUHAS-Fraktion**

*Doris Lochmann*